



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die Vorsitzende des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Kirstin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



10. Januar 2019

Seite 1 von 1

Aktenzeichen:

224-2.02.02.02-148626

bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

**Bericht zum Thema „Elternfinanzierung der International School
Düsseldorf“**

Bitte der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN um Bericht für die Sit-
zung des Ausschusses am 16.01.2019

Auskunft erteilt:

Roberto La Seta

Telefon 0211 5867-3322

Telefax 0211 5867-3676

Roberto.LaSeta@msb.nrw.de

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Elternfinanzierung
der International School Düsseldorf“ für die Sitzung am 16.01.2019.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie den Bericht den Mitgliedern des
Ausschusses für Schule und Bildung vorab zur Information zuleiten
würden.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Gebauer

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung für die 32. Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtags Nordrhein-Westfalen am 16.01.2019

„Elternfinanzierung der International School Düsseldorf“

I. Grundzüge der Ersatzschulfinanzierung in Nordrhein-Westfalen

Gemäß Artikel 8 Absatz 4 Satz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (LV) haben genehmigte Ersatzschulen Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse. Der Begriff „Zuschüsse“ impliziert, dass es keine staatliche Vollfinanzierung von genehmigten Ersatzschulen gibt. Dementsprechend ist in Rechtsprechung und Literatur anerkannt, dass jeder Ersatzschulträger eine angemessene Eigenleistung zu erbringen hat und nicht vom allgemeinen unternehmerischen Risiko freizustellen ist. Die Eigenleistung ist nicht nur zur Anschubfinanzierung und zur Deckung von Investitionskosten, sondern auch für den laufenden Schulbetrieb aufzubringen (vgl. BVerwG 6 C 18.10. v. 21.12.2011).

Diese bereits in der Verfassung angelegte Systematik ist in § 105 Absatz 6 Satz 1 2. Halbsatz des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nochmals aufgegriffen worden, indem dort geregelt wurde, dass die Schulträger die Landeszuschüsse zur Aufbringung der Eigenleistung durch eigene Mittel oder Einnahmen zu ergänzen haben.

II. Das Sonderungsverbot

Zu den Voraussetzungen für die Genehmigung einer Ersatzschule gehört nach Artikel 7 Absatz 4 Satz 2 des Grundgesetzes, dass eine Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Dies bedeutet, dass der Zugang zu einer Ersatzschule grundsätzlich für alle Eltern und Schülerinnen und Schüler unabhängig von ihrer wirtschaftlichen Lage möglich sein muss.

Für den Anwendungsbereich des Sonderungsverbots heißt dies wiederum, dass nur den Eltern oder den volljährigen Schülerinnen und Schülern pflichtweise abverlangte Geldleistungen, die in einem zwangsläufigen Konnex zum Schulbesuch stehen, in diesem Zusammenhang zu betrachten sind. Nur solche Leistungen werden als Schulgeld bezeichnet (vgl. OVG NRW 5 A 2634/82). Hiervon zu unterscheiden sind Beiträge zur Aufbringung der Eigenleistung, die ersatzschulfinanzrechtlich dadurch definiert sind, dass sie mit eben dieser Zweckbestimmung und auf freiwilliger Basis geleistet werden. Diese Beiträge zur Aufbringung der Eigenleistung unterliegen nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht dem Sonderungsverbot. Auch freiwillige Leistungen der Eltern oder Schülerinnen und Schüler z.B. an Fördervereine sind kein Schulgeld.

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen lässt die Erhebung von Schulgeld grundsätzlich zu. Allerdings erlaubt der Staat den Ersatzschulen, soweit er für die öffentlichen Schulen Schulgeldfreiheit gewährt – was in Nordrhein-Westfalen uneingeschränkt der Fall ist (vgl. Artikel 9 Absatz 1 LV) –, zu seinen Lasten auf die Erhebung von Schulgeld zu verzichten (vgl. Artikel 9 Absatz 2 Satz 3 LV).

Im Genehmigungsverfahren muss der Träger einer in Gründung befindlichen Schule erklären, ob ein Schulgeld erhoben wird, in welcher Höhe, und ob es Freistellungen und Ermäßigungen gibt. Wird ein Schulgeld erhoben, muss dieses dem Sonderungsverbot entsprechend ausgestaltet sein und in der durch den Schulträger vorzulegenden Jahresrechnung als Einnahme verbucht werden, die den Landeszuschuss mindert. Damit ist die Erhebung von Schulgeld in NRW wirtschaftlich nicht attraktiv und unterbleibt regelmäßig.

III. Schulaufsicht über die Ersatzschulen

Die Schulaufsicht über die Ersatzschulen obliegt den oberen Schulaufsichtsbehörden. Sie sorgen unter anderem für die fortlaufende Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Ersatzschulträger. Ob die Schulaufsicht nach Genehmigung einer Schule regelmäßige Überprüfungen vornimmt, sich auf Stichproben beschränkt oder nur aus konkretem Anlass (z.B. Beschwerden) tätig wird, liegt in ihrem pflichtgemäßen Ermessen und hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Die oberen Schulaufsichtsbehörden gehen jedem Verdachtsfall unzulässiger Schulgelderhebung nach. Eine Sanktionierung setzt allerdings voraus, dass ein entsprechender Nachweis gelingt. Dies gestaltet sich in der Praxis oft schwierig.

IV. International School of Düsseldorf

Das Prüfverfahren wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger oberer Schulaufsichtsbehörde geführt. Neben der Anforderung von Stellungnahmen des Schulträgers haben mehrere Gespräche mit dem Schulträger sowie die Auswertung von Unterlagen und Informationen stattgefunden.

Zuletzt erfolgte die Prüfung der Jahresrechnung für das Jahr 2015. Dessen Ergebnis wurde dem Schulträger mitgeteilt. Der Schulträger hatte sodann im Rahmen der in diesem Zusammenhang vorgesehenen Anhörung Gelegenheit erhalten, sich zu den Feststellungen der Bezirksregierung Düsseldorf und den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Das Überprüfungsverfahren ist weiterhin noch nicht abgeschlossen. Eine detaillierte inhaltliche Aufbereitung kann daher an dieser Stelle noch nicht erfolgen.